In Abdruck:

An das
Staatliche Veterinäramt
Sonthofen

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zum dortigen Schreiben vom12.08. 1988

Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Abdruck

Sonthofen, den 16.12.1988

Landratsamt Obera119Au in Sonthofen Postfach • 8972 Sonthofen

An den
Tierschutzverein Oberstdorf e.V.

Reute 35

8980 Oberstdorf

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Tel.	Zimmer-Nr.	Sachbearbeiter.

Vollzug des Tierschutzgesetzes;
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach S 11 Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes

---

Anlage : 1 Kostenrechnung
1 Zahl schein

Das Landratsamt Oberallgäu erläBt folgenden

B e s c h e i d:

1 . Dem Tierschutzverein Oberstdorf e.V. wird hiermit die Erlaubnis erteilt, Tiere für andere in einem Tierheim zu Halten.

11 . Auflagen:

1 . Dem Landratsamt sind rechtzeitig alle wesentlichen Änderungen der in der Anlage des Schreibens vom 27.10.1988 dargelegten Sachverhalte mitzuteilen.

2. Jedes eingelieferte Tier ist gegen die häufigsten Seuchen (Tollwut, Katzenseuche, Katzenschnupfen) rechtzeitig zu immunisieren oder gewissenhaft anhand der vorgelegten tierärztlichen Impfzeugnisse auf einen ausreichenden Impfschutz zu prüfen.

Rethausplatz 2

Briefanwhritt.
Postfach. 8972 Sonthofen

Geschäftszeiten:
Mo.-Do. 8 00-12.00 Uhr
F r. 8.00-13.00 Uhr
Mo. 14.00-17 00Uhr
Di.—Fr. Nachmittag geschlossen

Konten:
Kreis.sparkasse Sonth0ten, Giro Nr. 364
(BLZ 733 52230)
Postgiroamt MOnchen, PostGiro Nr. 11016400
(BLZ 700100 80)

Telefax

3 . Der Gesundheitszustand der Tiere ist laufend zu
4 überwachen .
5 . Die Quarantänehaltung von Fundkatzen über mind. 14

6 Tage ist gewissenhaft beizubehalten.

7 . Das Katzenhaus, die Quarantänestation sowie sämtliche Gerätschaften wie z.B. Katzentoiletten und Futternäpfe sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

8 . Die Kosten des Verfahrens hat der Tierschutzverein Oberstdorf e.V. zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von DM 20,00 festgesetzt.

G r ü n d e:

Mit Schreiben vom 03.04.1988 beantragte der Tierschutzverein Oberstdorf e.V. die Erlaubnis, Tiere för andere in einem Tier— heim zu Halten.

Das Landratsamt Oberallgäu ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (S 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften i. V. m. Art. 3
Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes BayVwVfG •

Da die vom Tierschutzverein Oberstdorf e.V. benannte verantwortliche Person die nach S 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Tierschutzgesetzes vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt und die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen den Anforderungen des S 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Ernährung, Pflege und
Unterbringung der Tiere ermöglichen, war die Erlaubnis zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4, 6 und 8 des Bay. Kostengesetzes - KG- .

- Rechtsbehelfsbelehrung _

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landgericht Oberallgäu in Sonthofen, Rathausplatz 2, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die ZUr Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schrift—sätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

HINWEIS:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.